

Satzung
des Landkreises Hildburghausen über die Benutzung
des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) in Hildburghausen

Auf der Grundlage der §§ 98 und 99 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) sowie des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) beschließt der Kreistag folgende Satzung.

§ 1
Struktur und Aufgaben

- (1) Das Feuerwehrtechnische Zentrum (FTZ) ist eine durch den Landkreis Hildburghausen betriebene öffentliche Einrichtung. Die Organisation der Arbeit obliegt dem Kreisbrandinspektor des Landkreises Hildburghausen.
- (2) In Wahrnehmung der Aufgaben des Landkreises Hildburghausen im überörtlichen Brandschutz (§ 2 ThürBKG) erbringt das FTZ für die Feuerwehren der Städte und Gemeinden des Landkreises Hildburghausen Leistungen der technischen Prüfung, Revision, Grundüberholung, Reparatur und Reinigung von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungsgegenständen.
- (3) Gegen Auftrag erbringt das FTZ die entsprechenden Leistungen auch für Aufgabenträger anderer Landkreise.

§ 2
Gebühren

Für die Inanspruchnahme von Leistungen des FTZ sind Gebühren gemäß der geltenden Gebührensatzung des Landkreises Hildburghausen für die Benutzung des FTZ zu entrichten.

§ 3
Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigte sind alle Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten der Landkreise, Städte und Gemeinden, die Rettungsdienste und deren nachgeordnete Aufgabenträger, das Technische Hilfswerk (THW) und alle Einheiten und Einrichtungen, welche Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes erfüllen.
- (2) Für sonstige Einrichtungen werden Leistungen nur bis zu einem jährlich begrenzten Umfang durchgeführt.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Hildburghausen, den 30.11.2020



Thomas Müller
Landrat des
Landkreises Hildburghausen

